



Herzlich willkommen zur 2. Schulkonferenz im Schuljahr 2020/2021 - außerordentliche Sitzung der Schulkonferenz -

Donnerstag, 25. Februar 2021, 17:00 Uhr

Ort: Digital per BBB



Geschwister-Scholl-Gymnasium
fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz

TOP 1 – Begrüßung, Formalia

Hinweise zum digitalen Ablauf:

- Meldungen bitte ausschließlich über die Chat-Funktion, so ist die Reihenfolge nachvollziehbar
- Den Chat bitte nur für Meldungen, nicht für Beiträge nutzen, damit Beiträge entsprechend von allen Konferenz-Mitgliedern wahrgenommen werden (Ausnahme besteht, wenn Audio nicht funktioniert)
- Abstimmung (zum Antrag) ist grundsätzlich offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt
- „geheime“ Abstimmung zum Antrag würde dann über eine Zielscheibe (QR-Code, Link) erfolgen.



TOP 1 – Begrüßung, Formalia

- Kontrolle der Anwesenheit / Anwesenheitsliste
- Feststellung der **Beschlussfähigkeit**
- **Genehmigung** des Protokolls der letzten Sitzung
- **Protokoll** der heutigen Sitzung: **Eltern**

- Genehmigung der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung



Tagesordnung – Teil 1

1	Begrüßung, Formalia	
2	Informationen und Berichte aus den Gremien zur derzeitigen Situation	<i>Berichte</i>
3	Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie: <ul style="list-style-type: none">• Informationen zum „Stand der Dinge“• Organisatorischer-pädagogischer Plan• IT-Leitfaden (Genese und Weiterentwicklung)• Kommunikation	<i>Berichte + Austausch</i>
4	Geschäftsordnung der Schulkonferenz – Antrag der Eltern	<i>Informationen und Antrag</i>



Tagesordnung – Teil 2

5	Bericht der Schulleitung zu Maßnahmen und Planungen des Schulträgers (Schulzentrum Mitte)	<i>Bericht</i>
6	Verschiedenes	





Informationen und Berichte aus den Gremien zur derzeitigen Situation

Schülervertreter*innen

Elternvertreter*innen

Vertreter*innen des Kollegiums

Casa'la



Geschwister-Scholl-Gymnasium

fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie



Geschwister-Scholl-Gymnasium
fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz

Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge

Information der Schulen per Schulmail am Donnerstag, 11. Februar 2021

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/11022021-informationen-zum-schulbetrieb-nach-dem>

- Ab dem 22.02.2021: Rückkehr der Abschlussjahrgänge in den Präsenzunterricht (Q1+Q2)
- Mit dem Ziel der Kontaktreduzierung können Klassen und Lerngruppen geteilt werden
- Die Fortsetzung eines vollständigen Distanzunterrichts für die Stufen Q1/Q2 ist nicht möglich

Umsetzung am GSG:

- Tageweises Wechselmodell
- Gleicher Anteil an Präsenzunterricht für die einzelnen Schüler*innen (→ Zeitraum: 4 Wochen / ABBA)



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge

Aktuelle Informationen (Stand 25. Februar 2021)

Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW im Schuljahr 2020/2021

- Auch im Schuljahr 2020/2021 werden keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung versandt (Monita).
- *Reicht die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach oder mehreren Fächern abweichend von den im Zeugnis für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 erteilten Noten nicht mehr aus, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.*
- *Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt.*
- *Eine entsprechende Regelung sieht der Entwurf für ein Zweites Bildungssicherungsgesetz vor. Zur Unterstützung der Planungen an den Schulen informiert das MSB bereits jetzt über die beabsichtigte Regelung.*
- *Davon unberührt bleibt die Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung zu informieren und zu beraten.*



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Welche Möglichkeiten hat die Schule hinsichtlich der Umsetzung des Präsenzunterrichts für die Jgst. Q1 und Q2?

Die Schule muss Präsenzunterricht in den Jahrgangsstufen Q1 und Q2 umsetzen. Es besteht nicht die Möglichkeit, weiterhin einen vollständigen Distanzunterricht (für die gesamte Stufe / für einzelne Kurse) umzusetzen.

Bei der Umsetzung des Präsenzunterrichts sind möglichst große Räume sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht zu nutzen. Es gilt dabei das Ziel der Kontaktreduzierung und somit des Gesundheitsschutzes.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Warum nehmen die Schüler*innen der Jgst. Q2 nicht nur am Präsenzunterricht der abiturrelevanten Kurse teil?

Die Umsetzung der Teilnahme nur an den abiturrelevanten Kursen für die Schüler*innen der Q2 war zunächst auch unsere Idee und unser Anliegen. Aus folgenden Gründen haben wir diese Option verworfen:

Die Schüler*innen hätten in ihren Stundenplänen große Lücken gehabt, in denen kein Präsenzunterricht, sondern Distanzunterricht stattgefunden hätte.

Nicht alle Schüler*innen hätten in den Phasen des Distanzunterrichts nach Hause gehen/fahren können, so dass eine Teilnahme am Distanzunterricht aus der Schule heraus hätte umgesetzt werden müssen.

Sowohl ausreichend Arbeitsplätze (auch mit Blick auf die Hygieneregeln) als auch die Bereitstellung einer ausreichenden technischen Infrastruktur hätten wir nicht zusichern können (Breitband).

Wir hätten ebenfalls ein anderes Aufsichtskonzept umsetzen müssen, um auch in den Phasen des Distanzunterrichts einzelner Schüler*innen gut begleiten zu können. In den anstehenden Freistunden wäre ein umfassendes Aufsichtskonzept nötig, um den Gesundheitsschutz zu sichern. Dies hätte große Einwirkungen auf das Gesamtsystem und somit für den Unterricht der übrigen Schüler*innen Folgen.

Alle Fächer, nicht nur die abiturrelevanten, sind weiterhin Bestandteil der Bewertung der Schüler*innen der Q2 bis zu den Osterferien.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Könnte man sog. Abiturintensivtage für die Q2 umsetzen, indem man einen neuen Stundenplan für die Abiturfächer baut und somit Freistunden vermeidet?

Für die Umsetzung sog. Abiturintensivtage, Unterrichtstage, in denen ausschließlich die Abiturfächer unterrichtet werden, muss der Stundenplan verändert werden. In unserem großen System hätte dies zu zahlreichen Veränderungen geführt. Das Gesamtsystem müsste erheblich verändert werden. Gerade bei Unkenntnis der weiteren Entwicklungen für die übrigen Stufen sind derartige Veränderungen nicht umsetzbar.

Könnte man nicht die gesamte Q2 kommen lassen und die Kurse auf mehrere Räume aufteilen?

Dies würde eine relevante Erhöhung der Kontakte bedeuten, die wir innerhalb des noch bestehenden Lockdowns im Sinne des Gesundheitsschutzes unbedingt vermeiden möchten. Auch die parallele Beschulung der verschiedenen Gruppen durch eine Lehrkraft ist in der Umsetzung sehr herausfordernd, da der Unterricht in mehreren Räumen zeitgleich stattfinden würde.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Ist es möglich, mit einzelnen Kursen (nach Absprache mit den Schüler*innen) ausschließlich Distanzunterricht umzusetzen?

Nein, dies ist rechtlich nicht möglich. Auch einzelne Kurse dürfen nicht zurück in eine vollständige Distanz kehren, auch wenn alle ihre Zustimmung erteilen.

Warum kehrt nicht zumindest eine Stufe vollständig in die Präsenz zurück?

Sowohl für die Stufe Q2 als auch für die Stufe Q1 muss Präsenzunterricht umgesetzt werden. Eine vollständige Rückkehr einer Stufe hätte die Anzahl der Menschen im System sichtlich erhöht.

Warum findet kein Präsenzunterricht am Nachmittag statt?

Am Nachmittag liegt ein Großteil der Einzelstunden der einzelnen Fächer. Da diese bereits am Vormittag in Präsenz besucht werden, erhoffen wir uns durch den Wegfall des Präsenzunterrichts am Nachmittag eine Entlastung der Schüler*innen sowie der Kolleg*innen bzgl. der gesetzten Präsenztermine. Natürlich findet auch am Nachmittag weiterhin (analog zum Stundenplan) Distanzunterricht statt, aber das „selbstständige“ Lernen und Arbeiten kann etwas flexibler geplant werden.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Ist das „Streamen“ von Unterricht Pflicht?

Nein, denn wir können nicht zusichern, dass das Streamen von Unterricht technisch überhaupt einwandfrei umsetzbar ist. Dies soll nur eine Möglichkeit darstellen, eine Teilnahme am Präsenzunterricht auch den anderen Schüler*innen in der Distanz zu ermöglichen.

Es kann auch grundsätzlich kein Streamen jeder Unterrichtsstunde erwartet werden.

Weitere Möglichkeiten sind folgende:

- Schüler*innen, die in der Präsenz anwesend sind, fertigen ein Protokoll über die Inhalte der Stunden an. Dieses wird dann allen Schüler*innen zur Verfügung gestellt.
- Innerhalb der Kurse werden Lerntandems/-tridems gebildet, die sich gegenseitig über Inhalte informieren.
- Die Themen / Inhalte / Aufgabe des Präsenzunterrichts sollten immer mit den Themen / Inhalten / Aufgaben des Distanzunterrichts übereinstimmen.
- Die Ergebnisse bzw. erwarteten Lösungen werden allen Schüler*innen gleichermaßen über LMS zur Verfügung gestellt.
- Durchgeführte Videokonferenzen aus dem Präsenzunterricht heraus können bspw. auch bewusst geplant werden, wenn es z.B. um die Zusammenführung / Auswertung von Ergebnissen oder um ein allgemeines Feedback zu Aufgaben und Ergebnissen geht.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Wieso wurde die Entscheidung für ein tageweises Wechselmodell getroffen?

Unsere Priorität bei allen Planungen liegt weiterhin auf einem bestmöglichen Gesundheitsschutz. Diesen können wir zwar nur bedingt umsetzen, aber wir können durch eine max. Kontaktreduzierung zumindest einen wichtigen Beitrag leisten.

Die vollständige Rückkehr der Q1 und Q2 (plus die Schüler*innen, die in der pädagogischen Betreuung sind) hätte eine Anzahl von an die 400 Personen (ca. 450 mit KuK) im Haus bedeutet. Gerade in Zeiten des Ankommens, der Pausen usw. hätten wir die direkte Begegnung vieler Menschen nicht vollständig vermeiden können.

Da wir bei allen Planungen die Schüler*innen sowohl der Q1 als auch der Q2 berücksichtigen müssen, erschien uns dies als einzig vertretbare Lösung.

Zu berücksichtigen ist, dass das tageweise Wechselmodell auf einen Zeitraum von vier Wochen betrachtet, jeder Schülerin, jedem Schüler möglichst den gleichen Anteil von Präsenz- und Distanzunterricht ermöglicht. Wie die letzte Woche vor den Osterferien ausgestaltet wird, werden wir zeitnah, unter Berücksichtigung der weiteren Beschlüsse der Landesregierung, mitteilen.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Informationen zum Stand der Dinge - Erläuterungen

Warum sind die Jgst. alphabetisch aufgeteilt worden und warum konnten nicht die einzelnen Kurse eine Einteilung vornehmen?

Neben der Kontaktreduzierung sind feste Lerngruppen wichtig. Eine Einteilung der Kurse hätte bedeutet, dass sich, bezogen auf das gesamte Schulgelände, keine festen, sondern stetig wechselnde Gruppen aufgehhalten hätten.

Bei unserem Kursangebot und der Größe des Systems ist eine optimale Aufteilung des Jahrgangs leider nicht möglich.

Dennoch bietet die Aufteilung eine verlässliche Grundlage, um feste Lerngruppen im Haus zu haben.

Kann es noch zu Änderungen in der Umsetzung kommen?

Ja, denn wir wissen nicht, welche weiteren Vorgaben und Schritte der Öffnungen an Schulen in den nächsten Wochen kommen werden. Anpassungen werden dann u.U. auch in den Stufen Q1 und Q2 notwendig werden.

Wir werden aber auch die Umsetzung des jetzigen Plans sehr aufmerksam verfolgen.

Rückmeldungen sind für uns aus diesem Grunde sehr wichtig, um möglichst weiterhin sehr umsichtig vorgehen zu können.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

IT-Leitfaden (Genese und Weiterentwicklung)

Erste Erstellung eines IT-Leitfadens im März/April 2020 – Überarbeitung im Oktober 2020
(IT-Team GSG)

Auszug zum Thema „Videokonferenzen“

Welche Regeln gelten bei Online-Meetings?

- *Online-Meetings dienen zur Unterstützung des Lernens. **Eine Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.** Eine Teilnahme ist auch mit dem Smartphone möglich.*
- **Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht erlaubt.**
- **Bei der Anmeldung nutzen Schüler*innen ihren echten Vornamen,** damit alle Teilnehmer*innen jederzeit wissen, mit wem sie kommunizieren.
- **Eine Teilnahme an Online-Meetings ist nur erlaubt, wenn Deine Eltern zugestimmt haben.** Das gleiche gilt für die Freischaltung Deines Mikrofons und Deiner Kamera.
- *Freischaltung des Mikrofons: **Dein Mikrofon sollte nur dann aktiviert sein, wenn Du sprichst.** Sprechen solltest Du erst, wenn Du vom Organisator des Teams dazu aufgefordert bist. Wenn Du Deinen Beitrag beendet hast, deaktiviere Dein Mikrofon sofort wieder.*
- *Freischaltung der Kamera: **Niemand muss seine Kamera einschalten.** Grundsätzlich ist es sogar sinnvoll, dass die Kamera deaktiviert ist, da so Bandbreite gespart wird. Wenn sie aktiviert ist, sollte die Qualität nicht auf die höchste Stufe gestellt werden.*
- **Nur die Lehrkraft darf – in Absprache mit den Teilnehmer*innen – eine Aufzeichnung des Online-Meetings erstellen.** Schüler*innen dürfen weder Audio- oder Video-Mitschnitte noch Screenshots anfertigen – es sei denn, alle sind damit einverstanden. **Eine Weiterverbreitung von Aufzeichnungen ohne Einverständnis aller beteiligten Personen ist strafbar.**



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

IT-Leitfaden (Genese und Weiterentwicklung)

Kommunikation des IT-Leitfadens

Klassenleitungen und Tutor*innen hatten die Aufgabe, den neuen IT-Leitfaden an die Schüler*innen zu verteilen – zum Beispiel über das LMS. Klassenleitungen in der SekI schicken das Dokument bitte auch per E-Mail-Verteiler an die Eltern.

Januar / Februar 2021

Zunahme von Störungen in Videokonferenzen

- Störungen durch Teilnehmer*innen per Audio, im Chat
- Problem: Störende sind nicht unbedingt zu identifizieren und nicht auszumachen
- Dringender Wunsch der Kolleg*innen nach zeitnaher Unterstützung
- Überarbeitung / Erweiterung des IT-Leitfadens → „Kleiner Leitfaden für Videokonferenzen“
- Kurzfristige Er- und Überarbeitung des „Kleinen Leitfadens“ von SL + Abteilungsleitungen + IT

- Info der Schulpflegschaft per Telefonat – Ankündigung Veröffentlichung

- Veröffentlichung des Leitfadens / Besprechung in Kursen und Klassen: sehr positive Wirkung – Störungen sind deutlich zurückgegangen



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie IT-Leitfaden (Genese und Weiterentwicklung)

Vorschlag der Eltern:

Entwurf Regeln für den Distanzunterricht („Video-Knigge“)

Diese Regeln für den Distanzunterricht, insbesondere des Video-Unterrichts ergänzen und spezifizieren die Regeln des GSG, die hier zu finden sind:

https://gsg.intercoaster.de/icoaster/files/it_leitfaden_sch_ler_innen.pdf

https://gsg.intercoaster.de/icoaster/files/210107_orga_paed_plan_distanzunt.pdf

Die folgenden Regeln sollen für das GSG ab xx.xx.2021 für Unterricht per Video gelten:

1. In einer Videounterrichtsstunde gelten grundsätzlich die Wohlverhaltensregeln, die auch im Präsenzunterricht selbstverständlich sind. D.h. es darf keine fachfremde Beschäftigung (wie z.B. Spiele, Chatten, etc.) erfolgen.
2. An einer Video-Unterrichtsstunde nehmen ausnahmslos nur berechnigte Personen teil. Das sind in der Regel nur die Schülerinnen und Schüler (SuS) der Klasse bzw. des Kurses und die jeweilige Lehrerin oder Lehrer (LuL). Das Lehrpersonal hat das Recht und die Pflicht unberechnigte Personen aus der Unterrichtsstunde unverzüglich zu entfernen.
3. Der Video-Unterricht wird vom LuL geleitet, d.h. sie oder er erteilt den anderen Teilnehmern das Wort und kann es ihnen entziehen. Sofern ein Teilnehmer nicht das Wort hat, soll er sein Mikrofon stumm schalten.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

IT-Leitfaden (Genese und Weiterentwicklung)

Vorschlag der Eltern:

Entwurf Regeln für den Distanzunterricht („Video-Knigge“)

4. Der Video-Unterricht kann vom LuL verpflichtend in den dem Fach gemäß Stundenplan zugeordneten Zeitfenstern angeordnet werden, sofern die Eltern der jeweiligen Schülerin oder des Schülers nicht ausdrücklich widersprechen oder SuS sich krank gemeldet haben.
5. Alle Teilnehmer – LuL sowie SuS – sollen ihre Kamera im Verlauf des Video-Unterrichts dauerhaft angeschaltet haben und ihr Gesicht zeigen. Eine Entschuldigung für eine Abwesenheit über kurze Zeit – etwa um zur Toilette zu gehen – sollte grundsätzlich still im bilateralen Chat mit Lehrerin oder Lehrer erfolgen. Ein Ausschalten auch einzelner Schüler oder Schülerinnen kann die Lehrerin oder der Lehrer gestatten.
6. Störungen des Video-Unterrichts sind zu unterlassen. Eine Störung ist jedes Verhalten, das mutwillig den Unterricht unterbricht oder erschwert. Störungen sind beispielsweise unberechtigtes Hineinsprechen, das Verursachen von Geräuschen oder die vorzeitige Beendigung des Video-Unterrichts.
7. Eine Aufzeichnung des Video-Unterrichts ist nicht gestattet, außer bei einstimmiger Zustimmung aller Teilnehmer. Diese Einstimmigkeit muss dokumentiert oder mit aufgezeichnet werden.
8. Die LuL sollen auf jede Anfrage, Bitte oder sonstige Eingabe von Schülern oder Schülerinnen ihrer Klasse oder ihres Kurses eine angemessene Antwort geben. Dies kann im einfachsten Fall eine Eingangsbestätigung sein.



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Kommunikation

Schulische Kommunikation in Zeiten der Corona-Pandemie

- Die Schulleitung hat die Schlüsselrolle bei der Entwicklung und Umsetzung des organisatorischen-pädagogischen Plans
- Die kurzfristigen Informationen an die Schulen erfordern zeitnahes Handeln
- Umsetzung am GSG: enge Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen („Task Force“). Bei grundsätzlichen Themen wird außerdem die Erweiterte Schulleitung sowie der Lehrer*innenrat hinzugezogen.
- Entwurf eines **organisatorischen-pädagogischen Plans** unter Beteiligung von Kolleg*innen, Schüler*innen und Eltern (jeweils Vertreter*innen).
- Dieser muss situationsbezogen angepasst und mit den schuleigenen Unterrichtsvorgaben (§ 29 Abs. 2 SchulG) abgestimmt werden.
- Kommunikation aller am Schulleben Beteiligten:
 - Gesamtes Kollegium (per Mail + LMS)
 - Eltern und Schüler*innen: Homepage, LMS, Mail-Verteiler (+ Hinweis auf Veröffentlichung an Vorsitzenden der Schulpflegschaft)
- Gibt es Änderungen am organisatorischen-pädagogischen Plan, werden die Mitglieder der Schulkonferenz entsprechend informiert
- Notwendige Änderungen sind vorher nicht zu antizipieren (keine Planbarkeit).



Schulbetrieb am GSG in Zeiten der Corona-Pandemie

Kommunikation

Schulische Kommunikation in Zeiten der Corona-Pandemie

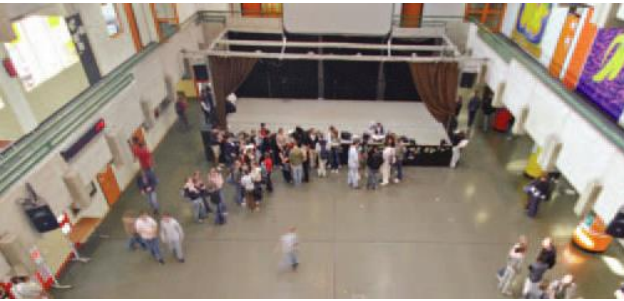
- Information der Eltern und Kommunikation (Zuständigkeit SL)
 - z.B. per Newsletter / Ankündigungen Homepage
- Einbeziehung der Schulkonferenz (Zuständigkeit SL)
- Austausch Schüler*innen – Lehrkräfte – Eltern (Zuständigkeit liegt bei Schüler*innen – Lehrkräften – Eltern)

Problem bei der Kommunikation auf Schüler*innen-Lehrer*innen-Eltern-Ebene (ein Beispiel):

Auszug Rückmeldung Eltern

Ein ehrliches Feedback an die LuL zu der Aufgabenmenge findet nicht statt (es gibt nur vereinzelte vertrauensvolle Ausnahmen), weil jeder sich sonst um seine SoMi-Note sorgt, oder nur als Antwort das Curriculum vorgehalten bekommt.





Geschäftsordnung der Schulkonferenz



Geschwister-Scholl-Gymnasium
fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz

Geschäftsordnung der Schulkonferenz

Schulgesetz § 63, Abs. 6

Die Schulkonferenz soll eine Geschäftsordnung beschließen.

Ergänzend:

7-02 Nr. 1

Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 228)

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsorganen (§ § 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 63 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Absatz 5 SchulG. Jede Schulkonferenz soll eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (§ 63 Absatz 6 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.



Geschäftsordnung der Schulkonferenz

Für das Verfahren der schulischen Mitwirkungsgremien ist § 63 SchulG verbindlich:

§ 63

Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [§ 66 Absatz 6](#) bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz soll eine Geschäftsordnung beschließen.



Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien – Runderlass des Ministeriums

7-02 Nr. 1

Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005 (ABI. NRW. S. 228)

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§ § 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 63 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Absatz 5 SchulG. Jede Schulkonferenz soll eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (§ 63 Absatz 6 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 1

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- (3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.



Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgruppen – Runderlass des Ministeriums

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgruppen bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3

Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgruppe ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.



Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungs-gremien – Runderlass des Ministeriums

§ 4

Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Absatz 1 SchulG verbindlich.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.



Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien – Runderlass des Ministeriums

§ 5

Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß [§ 63 Absatz 4 SchulG](#) verbindlich,
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsgremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.



Geschäftsordnung der Schulkonferenz am Geschwister-Scholl-Gymnasium

- Schulkonferenz am 27. November 2007: Tagesordnungspunkt 3 „Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgruppen: Beschlussfassung

Auszug aus dem Protokoll zur Schulkonferenz am 27. November 2007:

TOP 3 Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgruppen

- Die Schulkonferenz beschließt einstimmig, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Schulkonferenz jeweils fünf Stellvertreter gewählt werden.
 - Die Schulkonferenz beschließt einstimmig die Annahme der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgruppen
- Die Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgruppen (RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005) wurde als Geschäftsordnung für die Schulkonferenz am GSG übernommen.



Geschäftsordnung der Schulkonferenz

Antrag der Elternvertreter*innen in der Schulkonferenz vom 17.02.2021

Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Schulkonferenz am Geschwister-Scholl-Gymnasium

Ziel ist hierbei u.a. die Anpassung der allgemein gültigen Geschäftsordnung für Schulkonferenzen des Landes NRW an die individuellen Bedarfe des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Pulheim. Dies möchten wir im Rahmen der partizipativen Arbeit gemeinsam in einer Gruppe bestehend aus Lehrern, Schülern und Eltern erarbeiten, sodass diese in der nächsten regulären Schulkonferenz beschlossen werden kann.



Geschäftsordnung der Schulkonferenz

Änderungsantrag der Schulleitung

Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Geschäftsordnung (ergänzende Verfahrensvorschriften nach (§ 63 Absatz 6 SchulG)) der Schulkonferenz am Geschwister-Scholl-Gymnasium

Die bisher von der Schulkonferenz genutzte und im Jahr 2007 beschlossene Geschäftsordnung (ergänzende Verfahrensvorschriften) soll überprüft und evtl. an die Bedarfe des Geschwister-Scholl-Gymnasiums angepasst und überarbeitet werden.

Dies soll von Vertreter*innen der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz (bis zu zwei Personen pro Gremium) erarbeitet und in der nächsten Sitzung der Schulkonferenz vorgestellt werden.



Geschäftsordnung der Schulkonferenz

Änderungsantrag Herr Hesselmann

Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Geschäftsordnung (ergänzende Verfahrensvorschriften nach (§ 63 Absatz 6 SchulG)) der Schulkonferenz am Geschwister-Scholl-Gymnasium im Herbst 2021.

Die bisher von der Schulkonferenz genutzte und im Jahr 2007 beschlossene Geschäftsordnung (ergänzende Verfahrensvorschriften) soll überprüft und evtl. an die Bedarfe des Geschwister-Scholl-Gymnasiums angepasst und überarbeitet werden.

Dies soll von Vertreter*innen der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz (bis zu zwei Personen pro Gremium) erarbeitet und ~~in der nächsten Sitzung der Schulkonferenz vorgestellt~~ werden.



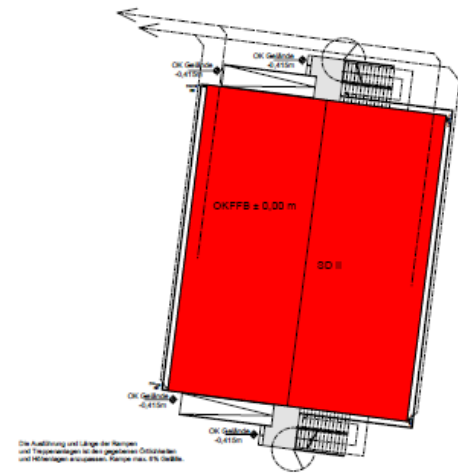


Bericht der Schulleitung zu Maßnahmen und Planungen des Schulträgers (Schulzentrum Mitte)



Geschwister-Scholl-Gymnasium
fundierte Bildung | Zivilcourage | soziale Kompetenz

Planungen Schulzentrum Mitte – Modulbau MDR

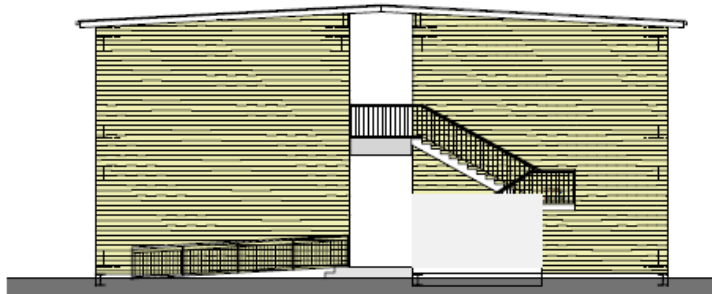


Buschweg

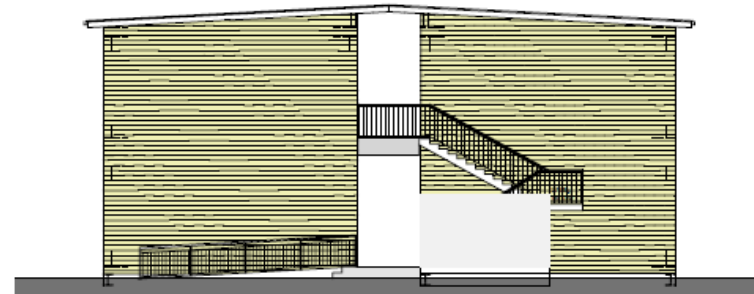
Planungen Schulzentrum Mitte – Modulbau MDR



Ansicht

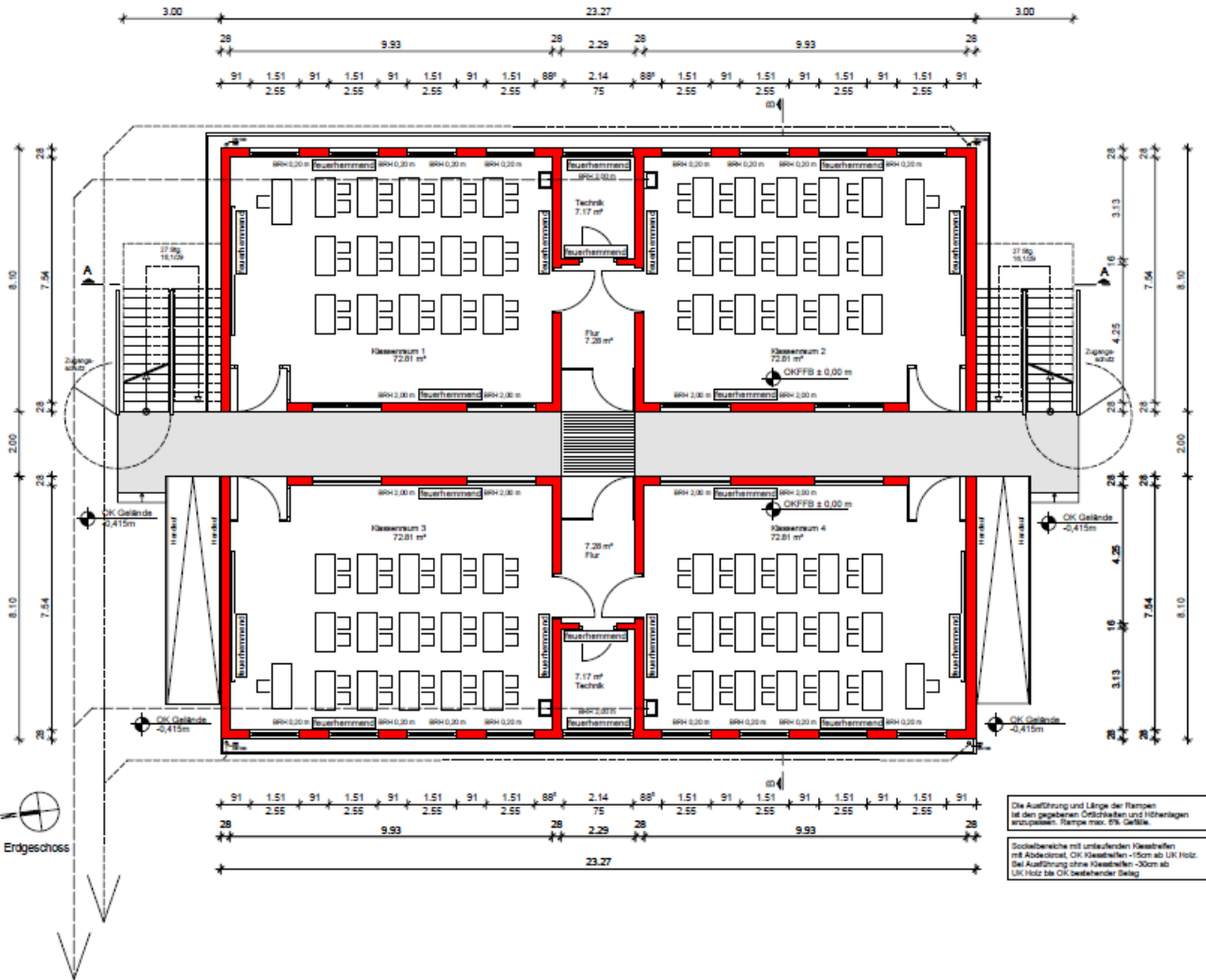


Ansicht



Ansicht

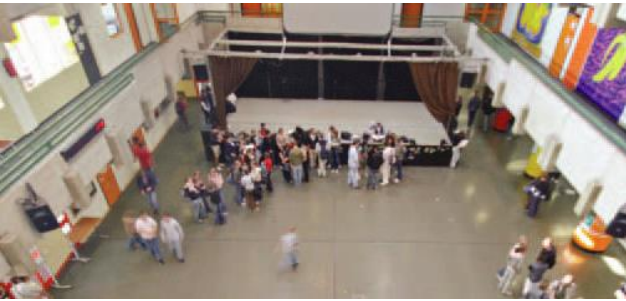
Planungen Schulzentrum Mitte – Modulbau MDR



Geschwister-Scholl-Gymnasium

Haushaltsansatz 2021 – mittelfristige Finanzplanung 2022 f.f.

Investitionen							
Stadt Pulheim							
<u>Nr. Bezeichnung</u>	<u>Gesamt- ausgabe- bedarf (Ansatz)</u>	<u>Bisher bereitgest.</u>	Ansatz 2021	<u>Verpf. Ermächt.</u>	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
M 26190306 Erweiterung Schulzentrum Pulheim	-20.160.000,00	-1.000.000,00	-6.320.000,00	-6.420.000,00 -6.420.000,00	-6.420.000,00	-6.420.000,00	
M 26223000 Generalsanierung Turnhalle GSG	-1.500.000,00				-500.000,00	-1.000.000,00	
M 40193004 Möblierung Fachräume Geschwister-Scholl-Gymnasium	-440.000,00	-330.000,00	-70.000,00		-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
M 40213008 GSG, Erneuerung Möblierung	-265.000,00		-57.000,00		-52.000,00	-52.000,00	-52.000,00
M 40213009 GSG, Erneuerung Mensaausstattung	-32.600,00		-32.600,00				
M 40880030 Beschaffung Einrichtung/Lehrmittel Geschw.-Sch.-G.	-424.440,00	-291.940,00	-26.500,00		-26.500,00	-26.500,00	-26.500,00
M 40880046 Ausstattung Mensen	-90.000,00	-40.000,00	-10.000,00		-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00



Verschiedenes



Eilausschuss der Schulkonferenz - Beschlüsse

Kapitalisierung des Ganztagszuschlags (Antrag der Schulleitung)

Die Schulleitung beantragt, auch im nächsten Schuljahr die Möglichkeit zur Kapitalisierung von Lehrerstellen im Gebundenen Ganztagszuschlag gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung (BASS 11 – 02 Nr. 24) in Höhe von ca. 151.500,-€ zu nutzen (= 2,9 Lehrerstellen). Dies soll die Grundlage bilden für die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner ‚Ganztags in Pulheim‘ (GiP e.V.) und hier insbesondere für die Weiterbeschäftigung der im Ganztagsunterricht angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zustimmung des Eilausschusses: 25. November 2021

